

RS UVS Kärnten 2004/12/28 KUVS- 1697/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.12.2004

Rechtssatz

Die unrichtige Angabe betreffend die Hausnummer alleine macht eine Lenkeraskunft nicht unvollständig, weil ein derart geringfügiger Fehler bei der Erhebung einer ansonsten widerspruchsfrei bezeichneten Person bzw Wohnanschrift keine langwierigen und umfangreichen Erhebungen notwendig macht. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Lenkeraskunft, Angabe einer falschen Hausnummer, Lenkeradresse, Erhebungen, Zustelladresse

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at